

ein *ius gladii*) der Kirche zu, andererseits ordneten sie ihr sogar die weltlichen Dinge unter. Die beiden Vorstellungen verschmolzen miteinander, so daß die Schwertgewalt der Kaiser und Könige jetzt von der Kirche hergeleitet wurde. Spätestens um 1100 fand dieser Anspruch seinen prägnanten Ausdruck in der hierokratischen Zwei-Schwerter-Lehre, derzufolge bereits Petrus die Gewalt über beide Bereiche der Welt besessen hatte. Mit oder ohne Hilfe der Konstantinischen Schenkung eroberte der Gedanke dann das 12. Jahrhundert, freilich nicht ohne auf den Widerstand der Kaiserlichen zu stoßen. Von den gelehrten Juristen verschmähten ihn viele. Huguccio, diese Schlüsselfigur in der Kanonistik des 12. Jahrhunderts, lehnte ihn förmlich ab, doch in der Substanz war er zu großen Konzessionen bereit. Innozenz III. kam der monistischen These noch weiter entgegen: nicht nur ließ er sie durch die Hintertüre mindestens in dem gleichen Maß wie der Pisaner in die Rechtslehre ein, sondern sein Verhältnis zum Kaiser gestaltete er wesentlich in ihrem Sinn, obschon er ein ausdrückliches Bekenntnis vermied. Was er nicht selber tat, bewirkten seine Dekretalen. In all ihrer Dunkelheit konnten sie leicht als Offenbarungen der vollkommenen Hierokratie gewertet werden, so daß sich die kühnsten Behauptungen daran anknüpfen ließen. Kanonisten wie Alanus Anglicus, Tancred und Innozenz IV.⁹⁷⁾ begriffen, welch verheißungsvoller Weg sich ihnen hier eröffnete. Ohne Zögern schlugen sie ihn ein. Es war der Weg, der nach Anagni führte.

Nachtrag: Vgl. jetzt auch O. H a g e n e d e r, Das päpstliche Recht der Fürstenabsetzung: seine kanonistische Grundlegung (1150—1250), *Archivum historiae pontificiae* 1 (1963) 53—95.

Zu Anm. 32: A. V e c c h i, Il fondamento della dottrina di Placido di Nonantola, *Atti e mem. deput. di storia patr. di Modena* s. IX, 5 (1953) 332—338. — Zu Anm. 58: H. V. W h i t e, The Gregorian Ideal and St. Bernard of Clairvaux, *Journ. of the Hist. of Ideas* 21 (1960) 321—348.

⁹⁷⁾ Die Literatur über diesen Papst bei J. A. C a n t i n i, De autonomia iudicis saecularis et de Romani pontificis plenitudine potestatis in temporalibus secundum Innocentium IV, *Salesianum* 23 (1961) 407—480, dessen Ausführungen ich im übrigen nicht immer folgen kann. Wo Innozenz den beiden Gewalten ihre jeweils eigene Sphäre zuweist, impliziert das nicht unbedingt ihre absolute Unabhängigkeit voneinander. Die berühmten Kommentare zu c. 10, X, 2, 2, zu c. 8, X, 3, 34 und zu c. 13, X, 4, 17 beweisen nach wie vor den hierokratischen Grundzug im Denken des Papstes, d. h. daß er die päpstliche Gewalt als allumfassend betrachtete, wenn er auch in der normalen Praxis die kirchliche Gerichtsbarkeit nicht mit weltlichen Dingen befaßt wissen wollte. Cantinis eigenartige Interpretation des Gegensatzes von *de iure* und *de facto* findet in den Quellen keine Stütze.